



PROMOVIEREN@HSRW

Richtlinie der Hochschule Rhein-Waal zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifizierung mit dem Ziel der Promotion

Stand: 01.02.2024

Präambel

Die Hochschule Rhein-Waal (HSRW) ist bestrebt, ihren wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und unterstützt Qualifizierungsstellen, die einerseits Forschung und Transfer in den Fakultäten stärken, andererseits die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HSRW fördern sollen.

Dabei setzt die Hochschule Rhein-Waal darauf, dass die Stelleninhaber*innen sich – unter Berücksichtigung eines persönlichen Engagements an der Qualifizierung – durch eine angemessene finanzielle Absicherung voll und ganz auf ihr Promotionsvorhaben konzentrieren können und nicht durch andere Aufgaben und Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Hochschule davon abgehalten werden, in einer auf insgesamt vier Jahre begrenzten Zeit promoviert zu werden.

Die Finanzierung der Qualifizierungsstellen kann aus Haushaltsmitteln, aus für diese Zwecke eingeworbenen Landesmitteln, aus Drittmitteln sowie anderen eingeworbenen Mitteln für Promotionsstellen erfolgen.

Für Förderungen, deren Bewilligung direkt an die Richtlinien anderer Organisationen gebunden sind, wie beispielsweise Stipendien der DFG, des DAAD, von Stiftungen oder anderer, ist diese Richtlinie nicht anwendbar.

Die Freigabe der Stellen und der zugehörigen Mittel wird durch diese Richtlinie geregelt und erfolgt durch die Hochschulleitung. Die inhaltliche Konzeptionierung, die Abwicklung und Durchführung der Promotion obliegt den Fakultäten.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HSRW werden im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel Qualifizierungsstellen für besonders qualifizierte Nachwuchskräfte eingerichtet. Diese Stellen dienen der wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen eines Promotionsverfahrens im Promotionskolleg NRW (priorisiert) oder im kooperativen Verfahren der Hochschule Rhein-Waal mit einer Partnerhochschule/-universität.

§ 2 Promotionsberechtigte Personen

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Qualifizierungsstelle ist die Erfüllung der Voraussetzung zur Annahme als Doktorand*in entsprechend § 67 Abs. 4 HG NRW.
- 2) Die Qualifizierungsstellen sollen im Sinne einer barrierefreien akademischen Nachwuchsförderung öffentlich ausgeschrieben werden, so dass sich neben Absolvent*innen der HSRW auch externe, die Voraussetzungen erfüllende Personen bewerben können.

§ 3 Rahmungen

- 1) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Qualifizierungsstelle.
- 2) Die Besetzung einer Qualifizierungsstelle wird zentral vom Präsidium freigegeben. Die Budgetverantwortung für die Qualifizierungsstellen liegt bei der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung, Innovation und Wissenstransfer.
- 3) Die Besetzung der Stellen erfolgt in einem zweiten Schritt in den Fakultäten nach Beschluss durch das Präsidium anhand der durch die Fakultät eingereichten Unterlagen (wissenschaftliche und organisatorisch-strategische Kriterien, bspw. aus dem Hochschulentwicklungsplan (HEP) oder aus Fakultätsentwicklungsplänen (FEP)).

§ 4 Art und Umfang der Qualifizierungsstellen

- 1) Qualifizierungsstellen dienen der Qualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aufgaben in der Selbstverwaltung in den Fakultäten und in den Studiengängen dieser sowie andere unterstützende Aufgaben dürfen einen Stellenanteil von 20% des Stellenumfanges nicht überschreiten.
- 2) Die Anzahl der insgesamt an der HSRW zu vergebenen Stellen richtet sich nach der Höhe der im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3) Die bereitgestellten Qualifizierungsstellen sind Stellen in der Eingruppierung nach EG 13 TV-L und entsprechen einem Umfang von 80% VZÄ. Die Fakultäten können den Umfang um 20% aus eigenen Mitteln aufstocken. Zusätzlich wird jeder Qualifizierungsstelle ein Sachkostenbudget von 3000€/Jahr zentral zur Verfügung gestellt. Für alle Qualifizierungsstellen wird idealerweise eine standardisierte, lediglich thematisch/inhaltlich durch die Fakultäten angepasste Tätigkeitsdarstellung verwendet. Damit soll sichergestellt werden, dass der Zweck der wissenschaftlichen Qualifikation erfüllt wird.
- 4) Die Qualifizierungsstellen werden in der Regel für vier Jahre bereitgestellt, bestehend aus einer Findungsphase (erstes Jahr) und – nach positiver Evaluierung des Fortschrittes – einer Qualifizierungsphase (drei Jahre).

- 5) Der wissenschaftliche Personalrat ist in die Abstimmungen zur Bereitstellung der Stellen einzubinden, indem dieser in einer Stellungnahme die bisherigen Erfahrungen mit nach dieser Richtlinie durchgeführten Promotionsverfahren in den jeweiligen Fakultäten bewertet und gegebenenfalls Auflagen empfiehlt.

§ 5 Bereitstellung von Qualifizierungsstellen

- 1) Das Präsidium beschließt die Bereitstellung von Qualifizierungsstellen an die Fakultäten in regelmäßigem Turnus zweimal im Jahr. Die Anzahl der Stellen ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 2) Neben der direkten Bereitstellung von Stellen an die Fakultäten können Stellen durch das Präsidium in einem wettbewerblichen Verfahren bereitgestellt werden.

Nach der erfolgten Bereitstellung beantragt die Fakultät basierend auf einem entsprechenden Fakultätsratsbeschluss die Einrichtung der Qualifizierungsstelle beim Präsidium anhand der dafür erstellten Unterlagen. Die Stelle wird eingerichtet, wenn das Präsidium dem Antrag der Fakultät zustimmt. Dem Antrag der Fakultät sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fakultätsratsbeschluss zur Einrichtung,
 - b) Darstellung der strategischen und inhaltlichen Passung in die Entwicklungsplanung der Fakultät,
 - c) Benennung der Betreuungsperson für die Promotion,
 - d) Entwurf der Betreuungsvereinbarung,
 - e) ggfls. Darstellung zur Erweiterung des Aufgabenbereiches (Aufstockung um 20% VZÄ aus Fakultätsmitteln).
- 3) Bei der Einrichtung einer Qualifizierungsstelle können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig beim Präsidium eingegangen sind.
 - 4) Die Entscheidung über die Einrichtung wird durch einen Präsidiumsbeschluss der antragstellenden Fakultät bekannt gegeben. Die Zuständigkeit liegt bei der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung, Innovation und Wissenstransfer. Der Beschluss beinhaltet den Umfang der bereitgestellten Stelle sowie den Beginn, Förderungsdauer und das Förderende sowie Dokumentations- und Berichtsverpflichtungen seitens der Fakultät.
 - 5) Die Annahme der Qualifizierungsstelle verpflichtet die Fakultät, die/den Betreuer*in sowie die/den Stelleninhaber*in zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
 - 6) Ausschreibungen sind verpflichtend, erfolgen extern für eine Dauer von mindestens zwei Wochen
 - 7) Die Besetzung der Qualifizierungsstellen erfolgt gemäß dem Einstellungsprozess.

§ 6 Findungsphase

- 1) Die Findungsphase dauert ein Jahr und dient der Konzeptionierung und Vorbereitung der Qualifikationsphase.

- 2) Ziele, Rechte und Pflichten der betreuenden Person wie auch der promovierenden Person regelt die Betreuungsvereinbarung, die im Entwurf als Anlage zum Beschluss des Präsidiums vorliegen muss und zum Antritt der Qualifizierungsstelle von betreuender Person und promovierender Person finalisiert, definiert. Die Betreuungsvereinbarung wird als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag genommen.
- 3) Der Stellenumfang beträgt in der Findungsphase 0,80 VZÄ, Aufstockungsmöglichkeiten durch selbständige Lehre sind ausgeschlossen, um eine Konzentration auf die Vorbereitung des Promotionsvorhabens nicht zu gefährden. Aufstockungen für andere den Aufgabenbereich erweiternde Tätigkeiten sind zugelassen.

§ 7 Evaluation der Findungsphase

- 1) Werden die in der Betreuungsvereinbarung definierten Ziele des ersten Jahres erreicht und die Qualifizierungsphase so vorbereitet, dass ein erfolgreicher Abschluss der Promotion nach weiteren drei Jahren wahrscheinlich ist, so verlängert sich die Qualifikationsstelle um 3 Jahre
- 2) Die Erreichung der Ziele wird dem Fakultätsrat durch die betreuende Person mindestens 3 Monate vor dem Ende der Findungsphase vorgestellt
- 3) Der Fakultätsrat berät über die Fortführung des Promotionsprojektes und beantragt im Falle eines positiven Votums die Beschlussfassung zur Fortführung des Promotionsprojektes durch das Präsidium
- 4) Werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht, so wird ein Ausschuss bestehend aus der betreuenden Person, zwei Mitgliedern des Fakultätsrates sowie jeweils einem Mitglied des wissenschaftlichen Personalrates sowie der Kommission für Forschung und Transfer gemeinsam erörtern, wie mit dem Promotionsprojekt zu verfahren ist.
- 5) Der Ausschuss gibt seine Empfehlung in den Fakultätsrat, der im Falle eines positiven Votums die Fortführung des Promotionsprojektes beantragt.
- 6) Ein eingeworbenes Drittmittelprojekt in adäquatem Umfang ersetzt die Evaluation der Findungsphase.
- 7) Konnten Drittmittel für die Finanzierung der Qualifikationsphase eingeworben werden, so verfällt die Bereitstellung der zentralen finanziellen Mittel für die Restlaufzeit der Qualifizierungsstelle.
- 8) Das Präsidium kann die in diesem Fall freiwerdenden zentralen Mittel dazu verwenden, der Fakultät eine neue Qualifikationsstelle bereitzustellen.

§ 8 Qualifizierungsphase

- 1) Mit dem Erreichen der Qualifizierungsphase wird die Betreuungsvereinbarung nochmals geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Betreuungsvereinbarung wird als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag genommen.
- 2) Die Zuweisung selbständiger Lehre ist nur möglich, wenn die Qualifizierungsstelle (80% VZÄ) entsprechend der Vereinbarungen mit dem Personalrat für diesen Zweck aufgestockt wird.
- 3) Aufstockungen der Qualifizierungsstelle für andere als den oben genannten Zweck sind möglich.
- 4) Spätestens mit dem Eintritt in die Qualifizierungsphase sind durch den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin Einschreibungen in die Promotionsstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal sowie am Promotionskolleg NRW vorzunehmen. Im Falle einer Promotion mit

einer kooperierenden Partnerhochschule / Universität reicht eine Einschreibung an dieser Institution aus. Eine Kooperationsvereinbarung sollte abgeschlossen werden. Liegt eine Kooperationsvereinbarung vor, so kann diese die Einschreibung an der kooperierenden Partnerhochschule / Universität ersetzen.

§ 9 Status der Stelleninhaber*innen

- 1) Stelleninhaber*innen von Qualifizierungsstellen können sich gemäß HG NRW immatrikulieren. Sie sind zudem Mitglied der International Graduate Academy (InGA) der HSRW.
- 2) Die Erfassung der Daten zu den Promotionen erfolgt über das ZFIT im Rahmen des Forschungsinformationsmanagements (FIS). Zugrundeliegendes Dokument für die Erfassung der Daten ist der Betreuungsvertrag zwischen promovierender Person und betreuender Person

§ 10 Berichterstattungspflicht

Die mit der Besetzung der Qualifikationsstelle verbundenen Berichterstattungspflichten regelt der zwischen promovierender Person und betreuender Person geschlossene Betreuungsvertrag

§ 11 Unterbrechung

- 1) Eine Unterbrechung des Promotionsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, Familienhilfe oder einem anderen von dem/der Stelleninhaber*in nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Sind die Nachweise anerkenbar, so wird das Qualifizierungsprogramm entsprechend der Vorgaben des §2, Abs. 5 WissZeitVG verlängert.
- 2) Eine Nachbesetzung der temporär freiwerdenden Qualifizierungsstelle ist ausgeschlossen

§ 12 Verlängerung

- 1) Kann das Promotionsvorhaben innerhalb der Laufzeit der Qualifizierungsstelle von insgesamt 4 Jahren nicht zu einem Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung von maximal 12 Monaten mit gegebenenfalls angepasstem Stellenumfang möglich, sofern die maximale Befristungsdauer des WissZeitVG noch nicht ausgeschöpft ist.
- 2) Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Promotionsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Vorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.
- 3) Voraussetzung für eine Verlängerung ist die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages und eines aktuellen Statusberichtes durch die/den Promovierende*n sowie eine befürwortende Stellungnahme der/des Betreuenden sechs Monate vor Ende des Beschäftigungszeitraumes
- 4) Der Statusbericht soll die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Arbeiten beschreiben und die Gründe für die Notwendigkeit der Verlängerung erläutern sowie darlegen, dass der erfolgreiche Abschluss innerhalb des Verlängerungszeitraumes wahrscheinlich ist.

5) Die Kosten für die Verlängerung der Vertragszeit trägt die Fakultät

§ 13 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Qualifizierungsstelle

1) Die Beschäftigung endet mit Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Vertragslaufzeit.

2) Die Beschäftigung endet, wenn der/die Promovierende

- das Promotionsvorhaben abbricht,
- schriftlich kündigt,
- die Promotionsprüfung (Disputation) abschließt.

oder mit Ablauf der vertraglichen vereinbarten Laufzeit, wenn

- der Fakultätsrat aufgrund einer negativen Evaluierung der Findungsphase keine Verlängerung der Vertragslaufzeit im Präsidium beantragt,
- das Präsidium zu dem Schluss kommt, dass eine Verlängerung der Vertragslaufzeit des Promotionsvorhabens nicht zielführend ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hochschule Rhein-Waal behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie vorzunehmen. Die vorliegende Fassung der Richtlinie tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Kleve, *im Februar 2024*



Prof. Dr. Oliver Locker-Grütjen

Präsident der Hochschule Rhein-Waal